

# Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**14.01.2025**

Im Auftrag von

RWE Renewables Europe & Australia GmbH



Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

<b>Gemeinde:</b>	<b>Flecken Brome</b>	Bahnhofstraße 36 38465 Brome
<b>Auftraggeber:</b>	<b>RWE Renewables Europe &amp; Australia GmbH</b>	Drehbahn 47-48 20354 Hamburg
<b>Auftragnehmer:</b>	<b>Bosch &amp; Partner GmbH</b>	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
<b>Projektleitung:</b>	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl.-Ing. Michael Püschel M. Sc. Laura Taukel M. Sc.-Ing. Venus Nazerian	
<b>Biologische Leistungen:</b>	Ökoplan Institut für ökologi- sche Planungshilfe Thomas Tillmann	Hochkirchstr. 8 10829 Berlin

Hannover, den 14.01.2025

---

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Kartenverzeichnis.....	II
0.2	Tabellenverzeichnis .....	II
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlage.....	1
<b>2</b>	<b>Vorkommende Arten im Plangebiet</b> .....	<b>2</b>
2.1	Avifauna .....	2
2.1.1	Brutvögel.....	2
2.1.2	Rastvögel.....	5
2.2	Säugetiere.....	6
2.3	Weitere Arten / Artengruppen.....	6
<b>3</b>	<b>Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung / Relevanzprüfung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen</b> .....	<b>25</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	25
4.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	27
4.2.1	Feldlerche .....	27
4.3	Ortolan .....	32
<b>5</b>	<b>Monitoring</b> .....	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Fazit: Bewältigung des Artenschutzes</b> .....	<b>36</b>

---

## 0.1 Kartenverzeichnis

---

<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Maßstab</b>
	Maßnahmenkarte	1 : 3.000
	Externe Ausgleichsmaßnahmen	1 : 5.000

---

## 0.2 Tabellenverzeichnis **Seite**

---

Tab. 2-1:	Liste der erfassten Vogelarten (Erfassung 2023) (ÖKOPLAN 2024) .....	2
Tab. 2-2:	Rast- und Zugvogelnachweise (Erfassung 2022/2023) (ÖKOPLAN 2024) .....	5
Tab. 3-1:	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
Tab. 4-1:	Rotationskonzept der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche für die Bewirtschaftungsjahre 1-12.....	28

# **1 Einleitung**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Flecken Brome beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Zicherie – westlich B244“. Auf derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 85,3 ha. Mit dem geplanten Bauvorhaben ist die Überbauung von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden vom Fachplanungsbüro Ökoplan Kartierungen der Biotoptypen, Brut- und Rastvögel vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten erfolgt eine Potenzialabschätzung.

## **1.2 Rechtliche Grundlage**

Eine Berücksichtigung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG erfolgt als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bei dem vor allem bau und anlagebedingten Wirkungen zu betrachten sind. Für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) oder geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind dabei zu beachten.

## 2 Vorkommende Arten im Plangebiet

Bei den vom B-Planverfahren umfassten Flächen handelt es sich um großflächige strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit überwiegender Ackernutzung. Im Nordwesten durchziehen Strauchbaumhecken die Ackerflächen. In diesem Bereich stehen zudem zwei Windkraftanlagen. Die Wirtschaftswege werden von Hecken gesäumt und die B 244 sowie die K 26 werden von Alleen begleitet. Südlich der K 26 befindet sich ein Sandtrockenrasen. Im Süden und Westen schließen sich Waldbestände an den Geltungsbereich an bzw. überschneiden sich mit diesem. Die Waldränder werden, ebenso wie die Wege, teilweise von Staudenfluren gesäumt.

### 2.1 Avifauna

#### 2.1.1 Brutvögel

Insgesamt wurden im Rahmen der im Jahr 2023 durchgeführten Brutvogelkartierung (ÖKOPLAN 2024) 72 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon sind 57 Arten im Gebiet als Brutvögel bzw. als Arten im Großrevier im Untersuchungsgebiet erfasst worden, darunter befinden sich 17 wertgebende Arten. Vorkommen fünf weiterer wertgebender Arten wurden ausschließlich als Brutzeitfeststellung eingestuft. Bei diesen handelte es sich um Feldsperling, Girlitz, Graumammer, Ortolan und Waldlaubsänger.

Neun der erfassten Arten wurden als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet beobachtet. Darunter sind die wertgebenden Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke sowie Flussuferläufer, Habicht und Wiesenpieper.

Als „wertgebend“ werden alle Arten eingestuft, die mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- die Art ist in der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) geführt;
- die Art ist in der Roten Liste Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) geführt;
- die Art ist nach Bundesnaturschutzgesetz (2009) „Streng geschützt“;
- die Art ist nach Bundesartenschutzverordnung (2005) „Streng geschützt“.

Die in der folgenden Tabelle gelisteten Vogelarten wurden während der Brutvogelkartierungen im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet erfassten wertgebenden Arten sind in der Tabelle in Fettdruck dargestellt.

Tab. 2-1: Liste der erfassten Vogelarten (Erfassung 2023) (ÖKOPLAN 2024)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz					Anzahl						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NDS	RL TO	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz	Ng	Üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*				D					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*				C					

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz					Anzahl						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NDS	RL TO	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz	Ng	Üf
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	V	V	V				5					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*				D					
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	3	3	3				3	3				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*				E					
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*				C					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*				D					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*				C					
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	*				A					
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*				C					
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	3	3	3				51	2				
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V	V					2				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*				D					
<b>Flussuferläufer</b>	<b><i>Actitis hypoleucos</i></b>	2	1	1							1		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*				C					
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	*	V	V				3	1				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*				A					
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	*	3	3					1				
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	*	V	V			1	14	7				
<b>Graumammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	V	1	1		3			2				
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	V	V	V				1	1				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*				C					
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	*	V	V		A							1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*				B					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*				B					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	*				C					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*				A					
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	V	V	V	Anh. I	3		10	3				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*				B					
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*				B					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*				C					
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*				C					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*				E					
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*			1	1					

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz					Anzahl						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NDS	RL TO	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz	Ng	Üf
<b>Kuckuck</b>	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3						2			
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	1					2	
<b>Mehlschwalbe</b>	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3								1	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*				B					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*				D					
<b>Nachtigall</b>	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	V				3					
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	*	V	V	Anh. I			3	2				
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-				B					
<b>Ortolan</b>	<i>Emberiza hortulana</i>	2	1	1	Anh. I				2				
<b>Pirol</b>	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3				3					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*				D					
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3								1	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*				D					
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-				B					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*				D					
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	*	3	3	Anh. I	A		2				1	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*				C					
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*				A					
<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	*	*	*	Anh. I	A						1	
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	Anh. I	3				1			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*				C					
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	*				C					
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3								10	
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V				3	1				
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	*	*	*				B					
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	*				A					
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*				A					
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V		A						2	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*				A					
<b>Waldlaubsänger</b>	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	3					1				
<b>Wendehals</b>	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	2		3		2					
<b>Wiesenpieper</b>	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	1							3		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-				D					



Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz					Anzahl						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL NDS	RL TO	VS-RL	SG	Bn	Bv	Bz	Gr	Dz	Ng	Üf
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*				B					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*				D					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*				D					

Legende:  
 RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)  
 RL NDS: Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)  
 RL RL TO Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen Naturraum Tiefland Ost (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)  
 VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie  
 SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3  
 A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung,  
 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung  
 Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, \* = ungefährdet  
 Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, Gr = Großrevier (aus den Nachweisen abgeleitete Anzahl der Großreviere), Ng = Nahrungsgäste, Dz = Durchzügler  
 Anzahl: Bei wertgebenden Arten Anzahl der Brutpaare (Bn, Bv, Bz, Gr,) bzw. der Individuen (Ng, Dz, Üf) bei nicht wertgebenden Arten Häufigkeitsklassen: A = 1, B = 2 - 3, C = 4 - 7, D = 8 - 20, E = 21 - 50, F = 51 - 150  
 Bei den **fett** hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um wertgebende (gefährdete) Vogelarten.

## 2.1.2 Rastvögel

Insgesamt wurden im Rahmen der in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten Rastvogel-Kartierungen 20 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Davon sind 12 Arten als wertgebend einzustufen.

Im Untersuchungsraum wurden während der Erfassung folgende Arten als Rast- oder Gastvögel festgestellt:

Tab. 2-2: Rast- und Zugvogelnachweise (Erfassung 2022/2023) (ÖKOPLAN 2024)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D w	VSRL	SG	GV	Max.	Ges.
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	*	-	<b>A</b>		<b>1</b>	<b>1</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	-	-		300	300
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	-	-		100	200
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	-	-		25	45
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	-	-		100	100
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	-	-		4	7
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	-	-		1	1
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	-	-		2	4
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>V</b>	-	<b>3</b>		<b>7</b>	<b>7</b>

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D w	VSRL	SG	GV	Max.	Ges.
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	Anh. I	A		1	4
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	Anh. I	A	x	200	278
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	A		3	29
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	2	-	A		1	3
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	Anh. I	A		1	5
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-		63	63
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	Anh. I	A		1	1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	-	A		1	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	A		2	16
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	-		100	100
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	Anh. I	3		2	2

Legende:  
 RL D w: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland wandernder Vögel (HÜPPOP et al. 2012)  
 VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie  
 SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3  
 A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung,  
 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung  
 Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  
 V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, \* = ungefährdet  
 GV: Gastvogelarten mit besonderer Verantwortung Niedersachsens aus nationaler Sicht  
 (Anteil Niedersachsens >20 % des nationalen Bestandes; vgl. KRÜGER et al. 2020)  
 Anzahl Max.: Maximale Anzahl der Individuen pro Begehungen  
 Anzahl Ges.: Summe der Individuen über alle Begehungen  
 Bei den **fett** hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um wertgebende Vogelarten.

## 2.2 Säugetiere

### Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.

Es ist aber davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen/Waldränder im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat haben.

## 2.3 Weitere Arten / Artengruppen

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen ist nicht bekannt.

---

### 3 Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung / Relevanzprüfung

Betrachtungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Tab. 3-1) sind die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

- heimische, wildlebende europäische Brutvogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022 & RYSLAVY et al. 2020)
- streng geschützte Arten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Ubiquitäre weitverbreitete Arten, Nahrungsgäste (wie z. B. Greifvogelarten) sowie Rastvögel werden in der folgenden Tabelle in Gruppen betrachtet.

Tab. 3-1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan-gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über-winterungshabitat, etc.), Ha-bitatfläche, Anzahl be-troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe-stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk-tionalität)	Ausnahme
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )		V   V	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden fünf Reviere (jeweils Brutverdacht) des Baumpiepers entlang der Gehölzränder im Südwesten nachgewiesen.</p> <p>Der Baumpieper brütet in offenem bis halboffenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäumen und Sträuchern) und einer reich strukturierten, nicht zu dichten Krautschicht. Sehr dicht bewachsene und schattige Flächen werden gemieden. Die Nester liegen zumeist am Rand des Revieres (BAUER et al. 2005). Zudem weist die Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009).</p> <p>Gegenüber baubedingten Störungen ist der Baumpieper eher unempfindlich. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 0-25 m (GASSNER et al. 2010). Die Art profitiert von der Bauzeitenregelung V 1.2, wodurch Störungen vermieden werden, sodass der Baumpieper im Bereich der Waldränder ungestört brüten kann.</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) und Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 &amp; M 3.2) werden (weitere) Habitatstrukturen für den Baumpieper entwickelt bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Da die Gehölzstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben, ist ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust nicht prognostiziert. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.</p>	Bauzeitenregelung Brutvögel	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )		3   3	<p>Vom Bluthänfling wurden im gesamten Untersuchungsgebiet drei Vorkommen mit Brutverdacht sowie drei weitere Brutzeitfeststellungen dokumentiert. Die Nachweise wurden am westlichen Ortsrand von Zicherie, in den Knicks innerhalb der Feldflur und entlang der Waldränder erbracht.</p> <p>Biotope des Bluthänflings sind sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern in einer Höhe von meist weniger als 2 m angelegt (BAUER et al. 2005). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von &lt;10-20 m auf.</p> <p>Die Brutstandorte selbst befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereichs. Zwei der Nachweise grenzen direkt an den Geltungsbereich an. Es ist davon auszugehen, dass die Nahrungsflächen jedoch im angrenzenden Offenland und somit tlw. innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Während der Bauzeit kann der Bluthänfling auf angrenzende Offenlandflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ausweichen, die nicht überbaut werden.</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) und Entwicklung von artenreichen Blühwiesen und Extensivgrünland (M 5) werden (weitere) Habitatstrukturen für den Bluthänfling entwickelt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		3   3	<p>Im Offenland wurde die Feldlerche als häufigster Brutvogel flächendeckend mit ca. 38 Revieren (37 Brutverdachte, eine Brutzeitfeststellung) nachgewiesen. Die höchsten Siedlungsdichten wurden im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets festgestellt. Im südlichen Teil war die Dichte dagegen deutlich geringer.</p> <p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchte Böden in niedriger, sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, außerhalb der Brutzeit abgeerntete Felder, geschnittene Grünlandflächen und Futterschläge, Ruderalflächen und Ödland. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50 % vor. Vertikale Strukturen sowie Waldränder werden gemieden (BAUER et al. 2005). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist die Feldlerche zumeist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011).</p> <p>Tötungen von Individuen während der Bauphase können durch die Bauzeitenregelung / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V 1.1) vermieden werden.</p> <p>Durch das Vorhaben sind 31 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche die PV-Freiflächenanlage aufgrund der vertikalen Strukturen nicht mehr besiedeln wird. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen (LANUV 2019).</p> <p>Direkt östlich des Geltungsbereiches schließen sich intensiv genutzte Äcker an. Weitere Flächen befinden sich südöstlich und nördlich des Geltungsbereichs (s. Maßnahmenkarte externe Ausgleichsflächen).</p> <p>Für diese Flächen wurde ein Maßnahmenkonzept für die Feldlerche erarbeitet, das zum Ziel hat, durch ein Flächenrotationskonzept landwirtschaftliche Flächen nicht dauerhaft mit Maßnahmen zu belegen, sondern sie immer wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, damit die Ackerfähigkeit der Flächen gewahrt bleibt und somit die Akzeptanz solcher Maßnahmen erhöht wird (M<sub>CEF</sub> 9).</p> <p>Mit der Ausgleichsmaßnahme wird sichergestellt, dass trotz des Vorhabens, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Maßnahmen sind als multifunktionale CEF-Maßnahme umzusetzen.</p>	Bauzeitenregelung Brutvögel	Ja M <sub>CEF</sub> 9 Multifunktionale CEF- Maßnahme	nein, V	nein, V	nein CEF Maßnahmen im funktionalen Kontext zeitlich umsetzbar.	nein
--	--	-------	--	--------------------------------	---	---------	---------	---	------

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )		V   V	<p>Vom Feldsperling wurden in den Knicks innerhalb der Feldflur unmittelbar westlich von Zicherie zwei als Brutzeitfeststellung eingestufte Vorkommen festgestellt.</p> <p>Der Feldsperling brütet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen (BAUER et al. 2005). Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Der Feldsperling lebt ganzjährig sozial, sodass es häufig zu sehr geringen Nestabständen kommt. Der unmittelbare Nestbereich wird jedoch verteidigt, zudem ist Nistplatztreue häufig. Nahrungsflüge erfolgen in bis zu 900 m Entfernung zum Nest. Die Nahrungssuche erfolgt meist im Schwarm auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können (ebd.). Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von &lt;10 m auf.</p> <p>Die Brutstandorte selbst grenzen direkt an den Geltungsbereich an. Es ist davon auszugehen, dass die Nahrungsflächen jedoch im angrenzenden Offenland und somit tlw. innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Während der Bauzeit kann der Feldsperling auf angrenzende Offenlandflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ausweichen, die nicht überbaut werden.</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) und Entwicklung von artenreichen Blühwiesen und Extensivgrünland (M 5) werden (weitere) Habitatstrukturen für den Feldsperling entwickelt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )		V   V	<p>In einem Knick entlang eines Feldweges westlich von Zicherie wurden insgesamt drei brutverdächtige Vorkommen des Gelbspötters nachgewiesen. Ein weiteres als Brutzeitfeststellung eingestuftes Vorkommen befand sich in einem Knick innerhalb der Feldflur des nördlichen Untersuchungsgebiets.</p> <p>Der Gelbspötter brütet bevorzugt in Gebieten mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise in mehrschichtigen Beständen mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht (BAUER et al. 2005). Besiedelt werden Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten, Auenwälder, Hecken und Feldgehölze. Der Neststand ist meist auf höheren Sträuchern und Laubbäumen. Das Nest wird durchschnittlich in 1 bis 4 m Höhe angelegt (ebd.). Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von &lt;10 m auf.</p> <p>Die Brutstandorte selbst befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereichs. Zwei der Nachweise grenzen direkt an den Geltungsbereich an.</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) und Entwicklung von artenreichen Blühwiesen und Extensivgrünland (M 5) werden (weitere) Habitatstrukturen für den Gelbspötter entwickelt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein



Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )		V   V	<p>Die Goldammer war mit 15 Brutvorkommen (davon ein unmittelbarer Brutnachweis) innerhalb der Knicks und Waldrandbereiche des gesamten Untersuchungsgebiets ein regelmäßiger Brutvogel. Vier weitere Nachweise wurden als Brutzeitfeststellung eingestuft. Hohe Siedlungsdichten wurden vor allem im südlichen Untersuchungsgebiet festgestellt. Vom Vorhaben betroffen sind insgesamt 15 Brutpaare.</p> <p>Die Goldammer besiedelt halboffene bis offene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und /oder vielen Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen, wie z. B. Waldränder und -lichtungen, niedrige und lückige Forstkulturen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldflur mit Gehölzen und Buschgruppen, Windschutzstreifen und Baumreihen, aber auch an Rändern ländlicher Siedlungen und gut eingegrünter Einzelhöfe. Das Nest wird aus trockenen Grashalmen und Blättern meist am Boden versteckt in der Vegetation, vorzugsweise an Böschungen unter Grasbulten, angelegt, teilweise auch niedrig (&lt; 1 m) in Büschen (BAUER et al. 2005). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 0-25 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p>Die meisten Brutstandorte befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs bzw. grenzen direkt daran. Zwei Brutpaare brüten in den Knicks innerhalb der Baufelder.</p> <p>Im Bereich der Gehölstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) sowie die Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 &amp; M 3.2) und Blühstreifen (M 6) werden (weitere) Habitatstrukturen für die Goldammer entwickelt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )		V   V	<p>Ein Brutverdacht von Grauschnäpper bestand am Wald- rand im Südwesten des Untersuchungsgebiets. Ein zwei- tes Vorkommen am westlichen Ortsrand von Zicherie wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft.</p> <p>Der Grauschnäpper besiedelt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit ho- hen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugs- weise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hart- holzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Moorbir- kenwäldern. In halboffenen Kulturlandschaften kommt die Art nur in Bereichen mit alten Bäumen vor. Bedeutende Populationsanteile sind auch in Siedlungen des ländlichen Raumes mit einem vielfältigen Angebot exponierter Ansitz- möglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten zu finden. Des Weiteren siedelt die Art in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur sehr ver- einzelnt in Stadtkernen. Der Grauschnäpper ist ein Halb- höhlen- bzw. Nischenbrüter. Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von 10-20 m auf.</p> <p>Eines der Reviere grenzt unmittelbar an den Geltungsbe- reich an, das zweite Revier befindet sich ca. 100 m entfernt am Ortsrand von Zicherie und ist somit nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich der Gehölstrukturen kommt es zu keinem Ein- griff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1) und die Wald- abstandsflächen (M 2.3) werden (weitere) Habitatstruktu- ren für den Grauschnäpper entwickelt bzw. bleiben erhal- ten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwar- ten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusam- menhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	Anh. I, §§	V   V	<p>Von der Heidelerche wurde wurden innerhalb des Unter- suchungsgebiets neun brutverdächtige sowie ein weiteres als Brutzeitfeststellung eingestuftes Vorkommen nachge- wiesen. Zwei weitere als Brutzeitfeststellung gewertete Vorkommen wurden in den Waldflächen südlich des Un- tersuchungsgebiets festgestellt. Einen Vorkommens- schwerpunkt bildete der Waldrand im Süden des Untersu- chungsgebiets. Zwei weitere brutverdächtige Vorkommen wurden entlang der Knicks unmittelbar südwestlich von Zi- cherie kartiert.</p> <p>Heidelerchen besiedeln sandige Äcker oder Ackerrand- steifen in Waldrandlage, Heiden, Brachen sowie (Kalk-) Trockenhänge. Auch in lichten und aufgelockerten Wäl- dern (z. B. Kahlschlägen) kann die Art vorkommen. Bevor- zugt werden warme, trockene Lagen auf Sandboden.</p> <p>Baubedingt können Störungen nicht ausgeschlossen wer- den. Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei &lt; 10 bis 20 m. Durch die Bauzeitenreglungen / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit können Störungen auf die Art ver- mieden werden.</p> <p>Acht Reviere befinden sich im direkten Bereich des Vorha- bens. Erhebliche baubedingte Störungen der lokalen Po- pulation können ausgeschlossen werden, da die baube- dingten Störungen zeitlich begrenzt sind und die Heideler- chen durch Vergrämnungsmaßnahmen während der Bau- zeit (V 1.1) vom Baufeld ferngehalten werden. Brutpaare, die an den Walrändern brüten können aufgrund der Ver- meidungsmaßnahme V 1.2 ungestört brüten.</p> <p>Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1) und Entwicklung von Saumstruktu- ren (M 2) werden (weitere) Habitatstrukturen für die Hei- delerche entwickelt bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwar- ten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusam- menhang gewahrt.</p>	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	nicht erforderlich	nein, V	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )		3   3	<p>Das Untersuchungsgebiet ist Teil von zwei Kuckuck-Revieren. Der Bereich wurde regelmäßig von der Art überflogen.</p> <p>Der Kuckuck besiedelt vielseitige Habitate. Bevorzugt werden z. B. halboffene Waldlandschaften, halboffene Hoch- und Niedermoore oder offene Küstenlandschaften (BAUER et al. 2005). Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, d. h. er verteilt seine Eier nach längerer Beobachtung gezielt auf Wirtsvogelarten, wobei ein Ei oder mehrere Eier des Wirtsvogels aus dem Nest entfernt werden. Wirte sind in Mitteleuropa in der Regel Kleinvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, z. B. Bachstelzen oder Teichrohrsänger (BAUER et al. 2005). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Aktionsräume und Reviergrößen des Kuckucks sind stark von der Dichte geeigneter Wirtsvögel abhängig und liegen zwischen 30 und 300 ha. Weibchen haben noch größere Aktionsradien bis hin zu mehreren km<sup>2</sup> (BAUER et al. 2005). Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen. Das Weibchen verzehrt auch regelmäßig Singvogeleier. Die Nestlinge erhalten ein breites Spektrum der Nahrung der jeweiligen Wirtsvogel (ebd.).</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1) bleiben die Habitatstrukturen für den Kuckuck erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	A	*   *	<p>Am nordöstlichen Waldrand befand sich ein Horst des Mäusebussards. Im unmittelbaren Umfeld wurden Altvögel mit Nistmaterial gesichtet. Es ist unklar, ob dieses Vorkommen erfolgreich brütete. Das Untersuchungsgebiets wurde von einem weiteren Vorkommen als Nahrungshabitat genutzt.</p> <p>Als Kulturfolger besiedelt der tagaktive Mäusebussard nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Die Nester befinden sich in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder auf Einzelbäumen. Gejagt wird in der umliegenden Offenlandschaft. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen (LANUV 2013). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Am Horst ist der Mäusebussard sehr störanfällig (GARNIEL et al. 2010). Durch die Bauzeitenregelungen / Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V 1.2) können Störungen auf die Art vermieden werden.</p> <p>Die Wälder innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten (M 1).</p> <p>Durch die Maßnahmen Entwicklung von artenreichen Blühwiesen und Extensivgrünland (M 5) sowie der Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 &amp; M 3.2) und Blühstreifen (M 6) werden weitere Habitatstrukturen für den Mäusebussard geschaffen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	Bauzeitenregelung Brutvögel	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		V   V	<p>Von der Nachtigall liegen drei Nachweise mit Brutverdacht vor. Zwei Brutreviere wurden entlang eines Knicks am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets verortet. Das dritte Revier befand sich bereits außerhalb in einem Gehölz westlich der Bundesstraße B 244.</p> <p>Nachtigallen siedeln in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und (seltener) auch in Mischwäldern. Hier vor allem an Waldsäumen, Bach- und Flussläufen sowie in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs. Des Weiteren besiedeln sie Hecken, Gebüsche, verwilderte Parkanlagen und Gärten in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten. Im Durchzug und nach der Brutzeit sind sie auch in offeneren Landschaften zu finden. Die Nester werden in der dichten Krautschicht nahe oder direkt am Gebüsch, seltener in der Strauchschicht, in einer Höhe bis 30 cm gebaut. Selten liegen die Nester auch höher als 50 cm oder in Astgabeln (BAUER et al. 2005). Die Nachtigall weist eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009). Die Fluchtdistanz liegt bei &lt; 10 m (FLADE 1994).</p> <p>Die Brutstandorte selbst befinden sich alle außerhalb des Geltungsbereichs. Zwei der Nachweise grenzen direkt an den Geltungsbereich an.</p> <p>Im Bereich der Gehölzstrukturen kommt es zu keinem Eingriff in die Gehölze. Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3.1) und der Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 &amp; M 3.2) werden Habitatstrukturen für die Nachtigall entwickelt bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Anh. I	*   V	<p>In einem Heckenstreifen innerhalb der Feldflur im Nord- westen sowie in den Waldrandbereichen im Süden des Untersuchungsgebiets wurden ein bzw. zwei brutverdäch- tige Vorkommen des Neuntöters erfasst. Zwei weitere Nachweise in den Waldrandbereichen wurden lediglich als Brutzeitfeststellung gewertet.</p> <p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kultur- landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenrei- chen Ruderal- und Saumstrukturen (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Baubedingt können Störungen nicht ausgeschlossen wer- den. Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von 10-30 m auf.</p> <p>Ein Brutplatz befindet sich innerhalb eines Baufeldes. Da- her kommt es durch baubedingte Störungen zu einem temporären Verlust. Die weiteren vier Reviere befinden sich im Bereich der Waldränder. Durch die Bauzeitenreg- lungen V 1.2 können Störungen während der Brutzeit ver- mieden werden, sodass der Neuntöter im Bereich der Wäl- der ungestört brüten kann.</p> <p>Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3), Anlage von Wildkorri- doren mit gruppenweiser Pflanzung von Sträuchern (M 2) sowie die Entwicklung artenreicher Blühstreifen (M 6) wer- den Habitatstrukturen für den Neuntöter entwickelt bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwar- ten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusam- menhang gewahrt.</p>	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein



Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	Anh. I	2   1	<p>Innerhalb der Feldflur im Westen des Untersuchungsgebiets wurden Anfang Mai entlang von Gehölzstrukturen zwei Vorkommen des Ortolans festgestellt. Bei späteren Begehungen konnten beide Nachweise nicht mehr bestätigt werden, weshalb diese lediglich als Brutzeitfeststellung eingestuft wurden.</p> <p>Der Ortolan ist ein Brutvogel regenarmer und warmer Standorte mit wasserdurchlässigen und leicht erwärmbaren Böden. In Mitteleuropa sind dies insbesondere ebene und weithin offene Landschaften mit sandigen und schütter bewachsenen Böden. Vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen und hier insbesondere Äcker werden genutzt, diese müssen jedoch einen ausreichenden Struktureichtum aufweisen. Wichtige Merkmale geeigneter Lebensräume sind der Wechsel von Bäumen und Sträuchern mit offenen und spärlich bewachsenen Flächen, z. B. extensiv genutzte Ackerflächen in kleiner Parzellierung mit ausreichenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von krautigen Säumen, vielfältigem Feldfrüchteanbau oder Obstkulturen (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz liegt gem. FLADE (1994) bei 10 bis 25 m.</p> <p>Durch das Vorhaben sind zwei Brutpaare des Ortolans betroffen. Die Art profitiert von der Bauzeitenregelung V 1.2, wodurch Störungen vermieden werden, sodass der Ortolan im Bereich der Waldränder ungestört brüten kann.</p> <p>Um den Fortbestand der Art im Plangebiet zu sichern, bleiben bestehende Gehölze erhalten (M 1), weitere Gehölzstrukturen werden geschaffen (M 3). Des Weiteren sind angrenzend an den Geltungsbereich neue Nahrungshabitate zu entwickeln (M<sub>CEF10</sub>) (s. Maßnahmenkarte externe Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Mit der Ausgleichsmaßnahme wird sichergestellt, dass trotz des Vorhabens, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Maßnahmen sind als multifunktionale CEF-Maßnahme umzusetzen.</p>	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	<b>Ja</b> <b>M<sub>CEF 10</sub></b> Multifunktionale CEF- Maßnahme	nein	nein, V	nein CEF Maßnahmen im funktionalen Kontext zeitlich umsetzbar.	nein



Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Anh. I, A	*   3	<p>Anfang Mai wurde bei einem Horst im Waldrandbereich im Südosten des Untersuchungsgebiets eine Belegung festgestellt. Es konnten vom Horst abfliegende Tiere beobachtet werden. Bei späteren Begehungen war der Horst jedoch verwaist, so dass von einem Abbruch der Brut ausgegangen wird. Die Feldflur im Untersuchungsgebiet wurde jedoch über den gesamten Kartierzeitraum intensiv von der Art als Nahrungshabitat genutzt. Brutverdacht bestand im Bereich eines kleinen Wäldchens südöstlich von Zicherie, ca. 1,5 km östlich des Untersuchungsgebiets.</p> <p>Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern (BAUER et al. 2005, MEBS &amp; SCHMIDT 2006). Zur Nahrungssuche werden große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern) bevorzugt. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis ca. 5 km, maximal bis ca. 12 km weit (MEBS 2002). Der Rotmilan weist eine hohe Ortstreue (BMVBS 2011) und nach FLADE (1994) eine Fluchtdistanz von 100 bis 300 m auf. Durch die Bauzeitenregelungen V 1.2 können Störungen während der Brutzeit vermieden werden, sodass der Rotmilan im Bereich der Wälder ungestört brüten kann.</p> <p>Die Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten (M 1).</p> <p>Durch die Maßnahmen Entwicklung von artenreichen Blühwiesen und Extensivgrünland (M 5) sowie der Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 &amp; M 3.2) werden Habitatstrukturen für den Rotmilan geschaffen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	Bauzeitenregelung Brutvögel	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		*   V	<p>Bei drei Vorkommen des Stieglitzes bestand Brutverdacht. Zwei Reviere wurden entlang der Bundesstraße B 244 südlich von Zicherie erfasst. Von diesen befand sich eines bereits außerhalb des Untersuchungsgebiets. Das dritte Vorkommen wurde im Waldrandbereich im Südwesten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Ein weiteres Vorkommen am südöstlichen Waldrandbereich wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft.</p> <p>Der Stieglitz brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen aus lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen verzahnt sind (BAUER et al. 2005). Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch und besteht vor allem aus Samen von Korbblütlern oder im zeitigen Frühjahr von Bäumen. Das Nest wird in der Regel im äußeren Kronenbereich bzw. auf den äußersten Zweigen einzelner oder locker stehender Bäume gebaut und befindet sich durch dichtes Laubwerk gut gegen Sicht gedeckt in einer Höhe von durchschnittlich 3-12 m (ebd.). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009).</p> <p>Zwei Reviere befinden sich an den Waldrändern, ein weiteres direkt an der B 244. Alle Reviere liegen innerhalb des Geltungsbereichs, die Brutplätze befinden sich jedoch außerhalb der Baufelder. Gegenüber baubedingten Störungen ist der Stieglitz eher unempfindlich. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 0-25 m (GASSNER et al. 2010). Die Art profitiert von der Bauzeitenregelung V 1.2, wodurch Störungen vermieden werden, sodass der Stieglitz im Bereich der Waldränder ungestört brüten kann. Das Revier an der B 244 befindet sich in einem durch Verkehrsstörungen beeinträchtigten Bereich. Daher ist nicht davon auszugehen, dass baubedingte Störungen erhebliche Auswirkungen haben.</p> <p>Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1), Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen (M 3) und Anlage von Wildkorridoren mit gruppenweiser Pflanzung von Sträuchern (M 2) werden Habitatstrukturen für den Stieglitz entwickelt bzw. bleiben erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	Bauzeitenregelung Brutvögel	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	§§	3   2	<p>In den Waldrandbereichen im Südosten des Untersuchungsgebiets wurde ein brutverdächtiges Vorkommen des Wendehalses kartiert. In diesem Bereich wurden singende Tiere verhört. Ein weiterer Brutverdacht bestand innerhalb des Waldbestandes ca. 170 m südwestlich der Untersuchungsgebietsgrenze.</p> <p>Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern (BEZZEL et al. 2005). Nach FLADE (1994) weist die Art eine Fluchtdistanz von 10-50 m auf.</p> <p>Ein Revier befindet sich am Waldrand innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die Bauzeitenregelungen V 1.2 können Störungen während der Brutzeit vermieden werden, sodass der Wendehals im Bereich der Wälder ungestört brüten kann.</p> <p>Durch die Maßnahmen Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen (M 1) und Anlage von Wildkorridoren mit gruppenweiser Pflanzung von Sträuchern (M 2) bleibt der Lebensraum des Wendehalses erhalten bzw. wird entwickelt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	nicht erforderlich	nein	nein, V	nein	nein

Art	Europa-rechtl. Schutz Status <sup>1</sup>	RL D RL Nds	Betroffenheit (wodurch, wo, Flächenan- gabe, Habitattyp (Nahrungs-, Brut-, Fortpflanzungs-, Über- winterungshabitat, etc.), Ha- bitatfläche, Anzahl be- troffene Reviere)	Vermeidung	CEF (Beschreibung M-Typ, wo, Flächengröße)	Tötung	Störung Lokal- population (Bewertung mit Bezug zur Lokalpopulation)	Zerstörung/ Beschädigung Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte (Darstellung und Bewertung Aufrechterhaltung der Funk- tionalität)	Ausnahme
Regelmäßige Nah- rungsgäste (bspw. Mäusebussard, Turm- falke, Rot- und Schwarzmilan etc.)	A	k. A.	Mäusebussard, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan wur- den bei den Erfassungen regelmäßig auf Nahrungsflügen im Vorhabengebiet beobachtet. Durch das geplante Vorhaben werden max. 65,7 ha in An- spruch genommen, wodurch ein Verlust von Nahrungsflä- chen entsteht. Die Nahrungsgäste profitieren von der Entwicklung von Saumstrukturen (M 2 & M 3.2) und von der geplanten Maß- nahme für die Feldlerche (M <sub>CEF</sub> 9). Eine Betroffenheit der Nahrungsgäste kann nicht prognos- tiziert werden.	nein	nicht erforderlich	nein	nein	nein	nein
ubiquitäre Arten (bspw. Amsel, Buch- fink, Gimpel)	-	k. A.	Da es sich um weitverbreitete Arten ohne spezialisierte Ansprüche handelt, finden diese Arten im Umfeld alterna- tive Fortpflanzungsstätten vor. Zudem ist eine Bauzeiten- regelung vorgesehen, sodass eine Tötung ausgeschlos- sen werden kann. Da innerhalb des Vorhabengebietes keine Gehölze entfernt werden und Maßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche geplant sind, kann eine Beeinträchti- gung der Arten ausgeschlossen werden.	<b>Bauzeitenregelung Brutvögel</b>	nicht erforderlich	nein, V	nein	nein	nein

<sup>1</sup> §§ = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung / A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung / Anhang I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

<sup>2</sup> Brutvögel: RYSLAVY et al (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung.; Berichte zum Vogelschutz 57 (2020); KRÜGER & SANDKÜHLER (2022): Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen

RL-Kategorien: 1. vom Aussterben bedroht; 2. stark gefährdet; 3. gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: nicht gefährdet; k. A.: keine Angabe

<sup>3</sup> V = Vermeidungsmaßnahme wie z. B. Bauzeitenregelung erforderlich, dann wird eine Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

#### **V 1.1: Bauzeitenregelung Brutvögel des Offenlandes inklusive Vergrämungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der Brutvogelarten Feldlerche und Heidelerche (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist der Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Baufeldräumung, Beseitigung der obersten Vegetationsschicht, etc.) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn der gutachterliche, schriftliche Nachweis (einschl. Fotodokumentation) durch den Verursacher erbracht wird, dass im Baustellenbereich zuzüglich eines Umkreises der die Fluchtdistanzen der relevanten Arten berücksichtigt, keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Dazu sind die Flächen durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahmen zu kontrollieren. Die konkrete Nestsuche störungsempfindlicher Arten ist dabei auszuschließen.

Während der Brutzeit ist als Vergrämungsmaßnahme eine Schwarzbrache herzustellen. Die Schwarzbrache ist Anfang/Mitte März, sobald die Flächen frostfrei sind, durch Pflug, Grubber oder Egge herzustellen und bis zum Baubeginn (max. bis 31. August) ca. alle zwei Wochen zu erneuern. Alternativ ist ab Ende März eine regelmäßige Mahd des Baufeldes durchzuführen. Dabei ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis zum Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **V 1.2: Bauzeitenregelung Brutvögel der Gehölze**

Um die Brutvögel der Gehölze (Mäusebussard und Rotmilan) vor Baulärm und optischen Reizen zu schützen, sind Bautätigkeiten im Bereich der Wälder und großflächigen Feldgehölze in einem Umkreis von 200 m erst nach der Hauptbrutzeit (ab Juli) durchzuführen.

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **V 2: Insektenfreundliche Außenbeleuchtung**

Eine Beleuchtung des Solarparks ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

## **V 3: Umweltbaubegleitung (UBB)**

Während der gesamten Bauphase kommt das Instrument der UBB zum Einsatz, um die allgemeinen und vorhabensspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden sachgerecht und umweltrechtskonform in den Bauablauf zu integrieren.

Darüber hinaus werden die fachlichen und zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen überwacht und dokumentiert (Herstellungskontrolle).

Die UBB hat keine eigenständige Weisungsbefugnis, sondern unterstützt, berät und informiert die örtliche Bauüberwachung. Verantwortlich für die sachgerechte UBB ist der Auftraggeber (Projektleiter). Diese Aufgabe kann grundsätzlich von eigenem Personal oder durch Dritte erfolgen, Voraussetzung ist eine entsprechende umweltfachliche, umweltrechtliche, bauvertragliche und bautechnische Qualifikation.

Bei fachlichen Problemen ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

### 4.2.1 Feldlerche

### 4.2.2 Methodik – Ermittlung Flächenbedarf

#### Flächenansatz

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchte Böden in niedriger, sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Typische Bruthabitate sind durch Ackerland oder extensive Weiden geprägt, wobei höhere Dichten in reich strukturierter Feldflur erreicht werden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, außerhalb der Brutzeit abgeerntete Felder, geschnittene Grünlandflächen und Futterschläge, Ruderalflächen und Ödland. Optimale Bedingungen liegen bei einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von 20-50 % vor. Die Reviere sind durchschnittlich zwischen 0,5 und 0,8 ha, zum Teil auch 1,8 bis 4,8 ha groß, wobei saisonale Änderungen in Abhängigkeit von der Feldbestellung auftreten können. Die geringsten Nestabstände liegen bei 40 m (BAUER et al. 2005).

In der fachlichen Praxis wird für die Herstellung von Ausgleichsflächen mit folgenden Flächenansätzen gerechnet:

- Ackerbrache mit Blühstreifen: 0,5 ha / Brutpaar
- Extensivgrünland: 1 ha / Brutpaar
- Extensive Äcker/Lichtäcker: 1 ha / Brutpaar

#### Kriterien für geeignete Flächen

Vorrangig sind intensiv genutzte Ackerflächen als Ausgleichsflächen zu nutzen. Intensivgrünland kommt als Ausgleichsfläche ebenfalls in Frage, da es als Lebensraum für die Feldlerche aufgewertet werden kann.

- Wichtig ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, da die Feldlerche Vertikalstrukturen meidet.
- Abstand zu Vertikalstrukturen:
  - Bei Einzelbäumen und Feldhecken: > 50m
  - Bei Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölzen: > 120 m
  - Bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen (die Feldlerche hält meist einen Abstand von mehr als 100 m ein).

#### Feldlerchenbestand auf Ausgleichsflächen

Der tatsächliche Bestand von Feldlerchenbrutpaaren auf den Ausgleichsflächen liegt nur für die Flächen in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs vor. Auf den übrigen



Ausgleichsflächen, bei denen es sich um konventionell bewirtschaftete Ackerflächen handelt, wird davon ausgegangen, dass die mittlere Revierdichte im Durchschnitt bei 2,1 Brutpaaren pro 10 ha liegt (HOFFMANN & KIESEL 2007).

### Flächenbedarf

Durch das Vorhaben sind 31 Brutpaare der Feldlerche betroffen. Die folgende Tabelle zeigt die Flächenverteilung mit den entsprechenden Maßnahmen, um den Verlust von 31 Revieren der Feldlerche auszugleichen. Dabei wurden sowohl der (potenzielle) Feldlerchenbestand, als auch randliche Einflüsse durch vertikale Strukturen mit einberechnet (s.o.).

Das Konzept wurde für die ersten 12 Jahre erstellt. Eine Fortschreibung erfolgt in Verbindung mit dem Monitoring.

Für die Sicherstellung der Maßnahmen wird ein Vertrag zwischen RWE, der unteren Naturschutzbehörde und den Flächeneigentümern aufgesetzt.

**Tab. 4-1: Rotationskonzept der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche für die Bewirtschaftungsjahre 1-12**

	Bewirtschaftungsjahr 1-3				
	Flurstück	Flächengröße Flurstück	Anrechenbare Fläche	Bestand Feldlerchen	Ausgleich Feldlerchen
<b>Ackerbrache mit Blühstreifen</b>	58/2	13,2 ha	11,7 ha	1 BP*	22 BP
<b>Extensive Äcker/Lichtäcker</b>	8/11	2,5 ha	1,2 ha	1 BP	5 BP
	111/7	2,3 ha	2,3 ha		
	112/7	2,5 ha	1,8 ha		
	80/6	2,2 ha	1,0 ha		
<b>Extensives Grünland</b>	14/2	7,0 ha	6,0 ha	1 BP*	5 BP
<b>Summe</b>		29,7 ha	24,0 ha	3 BP	32 BP

	Bewirtschaftungsjahr 4-6				
	Flurstück	Flächengröße Flurstück	Anrechenbare Fläche	Bestand Feldlerchen	Ausgleich Feldlerchen BP
<b>Ackerbrache mit Blühstreifen</b>	17/7	14,8 ha	11,4 ha	3 BP*	20 BP
	33/7	1,3 ha	1,3 ha	0-1 BP	2 BP
	197/33				
	195/33				
	194/33				
	129/33				
	128/33				
<b>Extensive Äcker/Lichtäcker</b>	111/7	2,3 ha	2,3 ha	1 BP	4 BP
	112/7	2,5 ha	1,8 ha		
	80/6	2,2 ha	1,0 ha		
<b>Extensives Grünland</b>	2/1	14,3 ha	7,6 ha	1 BP	6 BP
<b>Summe</b>		37,4 ha	25,4 ha	6 BP	32 BP



	Bewirtschaftungsjahr 7-9				
	Flurstück	Flächengröße Flurstück	Anrechen- bare Fläche	Bestand Feld- lerchen	Ausgleich Feld- lerchen
Ackerbrache mit Blüh- streifen	14/2	7,0 ha	6,0 ha	1 BP*	11 BP
	8/11	2,46 ha	1,22 ha	0-1 BP	2 BP
Extensive Äcker/Lich- täcker	2/1	14,3 ha	7,6 ha	1 BP	6 BP
	58/2	13,2 ha	11,7 ha	1 BP*	11 BP
Extensives Grünland	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>		36,96 ha	26,52 ha	4 BP	30 BP

	Bewirtschaftungsjahr 10-12				
	Flurstück	Flächengröße Flurstück	Anrechen- bare Fläche	Bestand Feld- lerchen	Ausgleich Feld- lerchen
Ackerbrache mit Blüh- streifen	17/7	14,8 ha	11,4 ha	3 BP*	20 BP
Extensive Äcker/Lich- täcker	58/2	13,2 ha	11,7 ha	1 BP*	11 BP
Extensives Grünland	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>		28,0 ha	23,1 ha	4 BP	31 BP

\* Nachweis Feldlerchen Brutpaare (ÖKOPLAN 2024)

### 4.2.3 Maßnahmenkonzept

Die Flächen sollten wenn möglich nicht zu weit vom Eingriffsort entfernt sein.

Wenn es der Realisierung der Maßnahmen dienlich ist, kann auch alle paar Jahre eine Rotation der Maßnahmenflächen im weiteren Umfeld erfolgen. Eine Rotation wäre auch zum Erhalt des Ackerstatus der Flächen möglich. Dies hat jeweils in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Gifhorn zu erfolgen.

Entwickeln sich auf den Maßnahmenflächen unerwünschte Vegetationsbestände wie z.B. Beifuß, Flug-Hafer oder Jakobs-Kreuzkraut, so sind, ebenfalls in Abstimmung mit der UNB, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Flächen kommen die im folgenden beschriebenen Maßnahmentypen Ackerbrache, Blühstreifen, Mähwiese und Beweidung auch im Wechsel in Frage. Die Festlegung der jeweiligen Maßnahmen und -teilflächen erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Vorhabenträger, den Bewirtschaftenden, der Gemeinde und der UNB.

#### **4.2.3.1 Ackerbrache**

Entwicklung von flächigen Ackerbrachen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsprüche der Feldlerche.

- Eine Aufteilung auf mehrere Flächen ist möglich.
- Aktive Begrünung mit reduzierter Saatmenge (max. 50 Prozent der regulären Saatmenge, Saadmischung regionaler Herkunft) zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig; mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung.
- Keine Bearbeitung der Fläche zwischen dem 01.04. und 15.08.
- Sollte eine Pflegemahd / Mulchen erforderlich sein, erfolgt diese erst nach Beendigung der zweiten Brut (ab dem 16. August). Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Jeweils ein Drittel der Fläche ist im jährlichen Wechsel vor Beginn der Brutzeit bis 31.03. umzubrechen und der Selbstbegrünung zu überlassen. Die restliche Fläche ist aktiv zu begrünen, um eine abwechslungsreichere Vegetation zu gewährleisten.
- Um notwendige Pflegemaßnahmen anpassen zu können, ist ein Monitoring der Flächen einzurichten.

#### **4.2.3.2 Blühstreifen**

Entwicklung von Blühstreifen in Kombination mit Ackerbrachen als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsprüche der Feldlerche.

- Jeder Blühstreifen weist eine Mindestbreite von 20 m sowie eine Länge von mind. 100 m auf.
- Parallel angelegte Blühstreifen müssen einen Abstand von mindestens 150 m zueinander haben.
- Die Saatgutmischung darf keinen Sonnenblumenanteil enthalten.
- Es dürfen maximal 75 % der empfohlenen Saatgutmenge der Blühstreifenmischung je Hektar ausgebracht werden, um einen lichten Bestand zu erreichen.
- Die Einsaat der Blühstreifen erfolgt mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Beachtung standorttypischer Segetalvegetation.
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig, Verzicht auf Kalkung; mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung.
- Die Mindestdauer beträgt 2 Jahre ohne Mahd und Bodenbearbeitung, danach erfolgen Bodenbearbeitung und Neuansaat auf derselben Fläche.
- Zu Straßen und Wegen ist ein Mindestabstand von 6 Metern einzuhalten.

- Zur restlichen Ackerfläche ist ein Mindestabstand von 3 m als Schwarzbrache anzulegen. Dieser Streifen ist zeitgleich mit der Aussaat des Blühstreifens einmalig zu bearbeiten. Eine weitere Bearbeitung dieses Streifens ist bis zum 31.07. untersagt.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

#### **4.2.3.3 Extensive Äcker/ Lichtäcker**

Entwicklung von Ackerflächen, auf denen Getreide mit geringerer Saatkichte oder mit doppeltem Saatreihenabstand oder mit Drill-Lücken (Lerchenfenster) ausgesät wird, um einen lichten Bestand zu erzeugen.

- Drei mögliche Varianten:
  - doppelter Reihenabstand: jede zweite Drillschar wird geschlossen
  - halbe Saatstärke: Bei der Einsaat wird die Saatmenge um 50 % reduziert.
  - Drilllücken / Lerchenfenster: Erzeugen von Lücken bei der Einsaat in der Größe von Arbeitsbreite x 5 m Länge. Abstand zum Feldrand mindestens 50 m und Abstand zur Fahrgasse mindestens eine Arbeitsbreite.
- Im Winter- und im Sommergetreide möglich.
- Als Teilfläche oder ganze Ackerparzelle (Mindestbreite: sechs Arbeitsbreiten (18 m)).
- Keine Ernte bis zum 15.07.
- Keine Bodenbearbeitung bis zum 31.07.
- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV.
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB, kein Einsatz von Insektiziden.
- Mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.

#### **4.2.3.4 Grünland (Mähwiese)**

Entwicklung oder Übernahme von artenreichem Extensivgrünland als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsprüche der Feldlerche sowie zur Vermeidung unerwünschter Vegetationsentwicklungen.

- Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung (RSM Regio) des Ursprungsgebietes 01 „Nordwestdeutsches Tiefland“.
- Lockere Ansaatdichte mit 3 bis 5 g/m<sup>2</sup>.
- Mahd 2-mal jährlich Ende Juli und Anfang Oktober. Gemäht wird vom Flächeninneren nach außen. Das Mähgut wird 3 bis 7 Tage liegen gelassen und anschließend abgefahren. Anfang Oktober kann wahlweise gemäht und abgefahren oder gemulcht werden.

- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB.
- Mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

#### **4.2.3.5 Grünland (Weide)**

Entwicklung oder Übernahme von artenreichem Extensivgrünland als Ausgleich für den Verlust von Revieren entsprechend der Lebensraumsprüche der Feldlerche sowie zur Vermeidung unerwünschter Vegetationsentwicklungen. Die Festlegung der vorgeschlagenen Beweidungsdichten erfolgt in Abstimmung mit der UNB.

- Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung (RSM Regio) des Ursprungsgebietes 01 „Nordwestdeutsches Tiefland“.
- Lockere Ansaatdichte mit 3 bis 5 g/m<sup>2</sup>.
- Koppeln mit kurzzeitig hoher Besatzdichte bergen ein besonders hohes Risiko der Zerstörung von Gelegen. Daher ist das angestrebte Pflegeziel durch Standweide mit geringer Besatzdichte
  - Milchvieh max. 1 GV/ha
  - Schafe max. 0,4 GV/ha
  - Pferde max. 0,6 GV/hazu erreichen.
- Die Beweidung mit Jungrindern ist untersagt.
- Düngung nur bis maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gem. DÜV.
- PSM-Einsatz nur nach Absprache mit der UNB.
- mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.
- Rotation möglich: Lage alle 2-3 Jahre wechselnd.

### **4.3 Ortolan**

Der Ortolan besiedelt vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen und hier insbesondere Äcker. Diese müssen jedoch einen ausreichenden Struktureichtum aufweisen. Wichtige Merkmale geeigneter Lebensräume sind der Wechsel von Bäumen und Sträuchern mit offenen und spärlich bewachsenen Flächen, z. B. extensiv genutzte Ackerflächen in kleiner Parzellierung mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von krautigen Säumen, vielfältigem Feldfrüchteanbau oder Obstkulturen (BAUER et al. 2005). Während der Brutzeit besteht die Nahrung vorwiegend aus Insekten, als Nestlingsnahrung

werden Raupen und Käfer verfüttert, zudem gehören jedoch auch unterschiedliche Sämereien zum Nahrungsspektrum. Die Männchen weisen eine extreme Reviertreue auf (ebd.).

Aufgrund der Habitatansprüche des Ortolans wurde die Lage der externen Ausgleichsflächen so gewählt, dass sich diese in räumlicher Nähe zu den beiden bestehenden Revieren und an Heckenstrukturen entlang des Geltungsbereichs befinden (s. Maßnahmenkarte).

Insgesamt stehen drei Ausgleichsflächen in der Gemarkung Zicherie zur Verfügung:

- Flurstück 14/2
- Flurstück 17/7
- Flurstück 58/2

### **Extensiver Leguminosenanbau**

Extensiver Anbau von Grobleguminosen (z. B. Ackerbohne, Lupine, Sojabohne, Felderbse) zur Schaffung neuer Nahrungshabitate für den Ortolan.

- Eine Aufteilung auf mehrere Flächen ist möglich.
- Einsaat im Frühjahr bis Anfang April in weiten Reihen über 30 cm.
- Keine Ernte bis zum 15.07.
- Keine Bodenbearbeitung bis zum 31.07.
- Auf den Flächen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz zulässig, Verzicht auf Kalkung.
- Mechanische Unkrautbekämpfung nach Abstimmung mit der UNB.

Durch das Vorhaben sind zwei Brutpaare des Ortolans betroffen. Die folgende Tabelle zeigt die Flächenverteilung, um den Verlust von zwei Revieren des Ortolans auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Verbindung mit dem Rotationskonzept der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (s. o.).

Das Konzept wurde für die ersten 12 Jahre erstellt. Eine Fortschreibung erfolgt in Verbindung mit dem Monitoring.

## 5 Monitoring

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern. Dazu gehören die Herstellungskontrolle sowie die Funktions- und Erfolgskontrolle. Diese werden auch unter Beachtung der entsprechenden den B-Plan begleitenden Verträge in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und der Gemeinde durchgeführt. Dieses Monitoring sollte folgende Aspekte behandeln:

- Biotopentwicklung im Geltungsbereich sowie auf den externen Maßnahmenflächen
- Evaluierung der Wirkungen des Baues der PV-Freiflächenanlage auf die Avifauna in den unterschiedlichen Phasen seiner Entstehung und ihrer Entstehung und ihres Betriebes. Dabei sollte die Erfassung und Darstellung 1. artspezifisch und 2. sowohl qualitativ (Totalverlust von Lebensstätten, kurzzeitige Vergrämung/Störung) als auch quantitativ erfolgen:
  - baubedingte Wirkungen,
  - betriebsbedingte Wirkungen (Effekte von Reflexionen, Geräuschen, Störungen durch Wartungsaktivitäten; Habitatnutzung von Frei- und Abstandsflächen zwischen den Anlagen sowie des umliegenden Pflegestreifens).
- Erfolgs- und Effizienzkontrolle der im Rahmen der Eingriffskompensation umzusetzenden Maßnahmen.
- Erfolgs- und Effizienzkontrolle der speziellen Artenschutzmaßnahmen.

Das Monitoring wird für einen Zeitraum von 10 Jahren konzipiert. Dieser Zeitraum ist vor allem hinsichtlich der Evaluierung der Wirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Avifauna des Offenlandes erforderlich. Vorgeschlagen werden Monitoringdurchgänge baubegleitend sowie im 2., 3., 5., 7. und 10. Jahr nach Fertigstellung der Anlage.

Die Auswertung der Daten erfolgt jeweils in einem kurzen Zwischenbericht mit Text und Karte und es werden Hinweise auf Verbesserungen und/ oder Anpassungen der Maßnahmen und des Pflegemanagements gegeben. Am Ende der Erfolgskontrollen werden die Ergebnisse in einem Abschlussbericht mit Auswertung der Daten in Text und Karte zusammengestellt.

Eine weitere Konkretisierung des Monitorings erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Es wird eine hohe Wahrscheinlichkeit prognostiziert, dass die Artenschutzmaßnahmen (M<sub>CEF</sub> 9 und 10) die ökologische Funktion der betroffenen Brut- und Ruhestätten in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang erfüllen kann. Denn die Habitatansprüche der Feldlerche und des

---

Ortolans sind gut bekannt und die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Eignung als Ausgleichsmaßnahme wird entsprechend als hoch eingestuft (LANUV 2019<sup>1</sup>).

Wird entgegen dieser Erwartung im zweiten Jahr des Monitorings festgestellt, dass die Artenschutzmaßnahmen (M<sub>CEF</sub> 9 und 10) auf den Ausgleichsflächen die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Anpassung des Pflegekonzepts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ggf. sind Schnittzeitpunkt und -höhe, die Saattiefe, die Häufigkeit der Pflege und/oder der Rotationszeitpunkt anzupassen (s. M<sub>CEF</sub> 9 & 10).

Werden die Ausgleichsflächen (M<sub>CEF</sub> 9) im vierten Jahr weiterhin nicht im artenschutzrechtlich erforderlichen Umfang von Feldlerchen angenommen, sind weitere Feldlerchenhabitate in einem entsprechenden Umkreis um den Geltungsbereich des Bebauungsplans herum nach Maßgabe der Maßnahme M<sub>CEF</sub> 9 anzulegen.

Im Gegenzug dazu ist es auch möglich die Maßnahmenfläche zu reduzieren, wenn beim Monitoring festgestellt wird, dass deutlich mehr Feldlerchen auf den Flächen siedeln als im Umweltbericht derzeit prognostiziert.

---

<sup>1</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, zuletzt aufgerufen am 10.01.2025.

---

## 6 Fazit: Bewältigung des Artenschutzes

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wurde für das im Vorhaben-gebiet vorkommende Artenspektrum geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht abzusehen. Die artenschutzrechtliche Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist damit gegeben.